

ABHEBUNG VON ANLAGEN

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind die nachstehend aufgeführten Personen zur Abhebung von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde gerechtfertigt sind, unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen berechtigt:

Für sämtliche Beträge,

ist die Befugnis zur Abhebung von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, den folgenden Personen, jeweils kollektiv zu zweit, vorbehalten:

dem Ammann/der Gemeindepräsidentin oder dem Vize-Ammann/der Vize-Präsidentin

und

der/die Gemeindeverwalter(in) oder der/die Gemeindegassier(in)/der/die Gemeindegassier(in)

Unter den erwähnten Einschränkungen sind die folgenden Personen kollektiv zu zweit berechtigt:

➤ **Spezielle Abhebung für die verschiedenen Ressorts :**

Abhebung bis zu CHF 10'000.00:

Der Ammann/die Gemeindepräsidentin oder der Vize-Ammann/die Vize-Präsidentin

und

der/die Gemeindeverwalter(in) oder der/die Gemeindegassier(in)/der/die Gemeindegassier(in)

➤ **Abhebung für die Kasse Gemeindeverwaltung :**

Abhebung bis CHF 3'000.00:

Der Ammann/die Gemeindepräsidentin oder der Vize-Ammann/die Vize-Präsidentin

und

der/die Gemeindeverwalter(in) oder der/die Gemeindegassier(in)/der/die Gemeindegassier(in)

Die erwähnten Personen sind unter den oben aufgeführten Bedingungen bei der oder den Banken der Gemeinde zur Kollektivunterschrift bevollmächtigt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 2017.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Der Ammann:



Die Gemeindegassierin: